

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

1. Band

Linz 1950

Druck : Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Inhalt.

	Seite
Erich Trinks, Die Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs	7
Alfred Hoffmann, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns	107
Georg Grüll, Geschichte des Lambacher Klosterarchivs .	155
Friedrich Schober, Das Archiv der Stadtpfarre Linz .	183
Konrad Rauch, Oberösterreichische Amtsregistraturen .	193
Otto Wutzel, Die Handbibliothek des oberösterreichischen Landesarchivs	213
Eduard Straßmayr, Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns	239
Hans Sturmberger, Das Tagebuch des Grafen Johann Maximilian von Lamberg	275

Der Vorgänger aller dieser unter staatlicher Aufsicht angelegten Steuerkataster, das von den Ständen als Unterlage für die von ihnen eingehobenen Steuern 1528 angelegte Gültbuch ist bei dem großen Landhausbrand des Jahres 1800 zugrunde gegangen²⁰⁾; die von einzelnen Herrschaften erhaltenen Einlagen zeigen uns jedoch, daß es mit seiner bloß rein ziffernmäßigen summarischen Berechnung der seitens der einzelnen Untertanen schuldigen Leistungen in der Hauptsache nur für die reine Besitzgeschichte und weniger für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen in Frage gekommen wäre.

Der Ertrag der Grundherrschaften wurde jedoch auch zu anderen Anlässen als denen der Steuereinhebung geschätzt, vor allem anlässlich von Besitzveränderungen durch Erbteilungen, Verkauf oder Verpachtung. Aus diesen Bedürfnissen heraus sind die sogenannten „Anschläge“²¹⁾ entstanden. Ihre Bewertungen sind daher auch je nach dem Zweck recht verschieden. Ähnlich wie beim Gültbuch wird meist nur eine summarische, in Geld berechnete Übersicht aller Einnahmen geboten. Für die Wirtschaftsgeschichte wertvoll sind die gewöhnlich ausführlicher gehaltenen Angaben über alle zur Eigenwirtschaft der Herrschaft gehörigen Gutsobjekte.

Als Grundlage für das Gültbuch und auch die Anschläge dienten jene Bücher, in denen alle zu einer Herrschaft gehörigen Dienste und Gerechtsame unter genauer Anführung der einzelnen Untertanen angeführt wurden, nämlich die Urbare²²⁾; diese nahmen den Rang von rechtskräftigen Urkunden ein, denn sie wurden bei Streitigkeiten als Beweismittel herangezogen. Ähnlich wie bei der Verfertigung der Anschläge waren die Anlässe zur Herstellung solcher Urbare recht verschiedenartig und hängen meist mit irgendwelchen Besitzveränderungen oder Neueinrichtungen im Aufbau einer Herrschaft zusammen²³⁾.

Bei der Benützung der Urbare für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen²⁴⁾ müssen wir uns stets vor Augen halten, daß sie uns als reine Abgabeverzeichnisse kein Bild über die vollständige Produktion der bäuerlichen Untertanen zu geben vermögen, und zwar sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Gattungen, da nicht alle bei der bäuerlichen Wirtschaft erzeugten Waren abgabepflichtig waren. Zudem wurden vielfach ehemalige Naturalleistungen in Geldabgaben umgewandelt, so daß wir besonders aus den späteren Urbaren kaum mehr die bei den mittelalterlichen zumeist

doch noch zu ermittelnde relative Übersicht gewinnen können²⁵). Dagegen fehlt bei dem älteren Typus meist die Aufzählung der eigenwirtschaftlichen Objekte (Meierhöfe etc.) der Herrschaft.

In der Zeit zwischen 1670 und 1700 sind bei einzelnen, meist größeren Herrschaften Urbare angelegt worden, die reichere Angaben enthalten. So hat der Besitzer der Herrschaft Schlüsselberg, Hoheneck, 1695 unter persönlicher Mitwirkung ein Urbar anlegen lassen, das eine genaue Beschreibung und sogar eine Vermessung der Grundstücke enthält, von denen teilweise sogar Planskizzen angefertigt wurden; nach alter Manier sind die Häuser nicht im Grundriß, sondern in der Daraufrsicht abgebildet²⁶). Ähnlich abgefaßt und mit schönen von Clemens Beuttler gezeichneten Plänen ausgestattet ist das Urbar der Herrschaft Ebelsberg aus dem Jahre 1669²⁷). Das 1675 für die Herrschaft Schwertberg angelegte Urbar enthält die Größenangaben für die Gründe in Tagwerken.

Besonders ausführliche Angaben, sowohl hinsichtlich der Besitzgeschichte als der wirtschaftlichen Beschaffenheit, enthält das durch Joachim Enzmüller auf Grund eines Erhebungsschemas angelegte Urbar der Herrschaft Windhag bei Perg vom Jahre 1672. Ebenfalls sehr ausführlich ist das 1681 verfaßte Urbar der benachbarten Herrschaft Greinburg. Im Jahre 1679 wurde bei der großen Herrschaft Steyr für die zahlreichen Ämter eine Beschreibung der Untertanen angelegt, in der die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Hausstätte samt Ernteergebnissen und Viehstand genau dargestellt sind. Für den ehemals bayrischen Bereich des Innviertels bilden die mit reichlichen Angaben versehenen Salbücher ebenfalls wertvolle Aufschlüsse.

Halten die eigentlichen Urbare bloß die Leistungspflicht seitens der Untertanen fest, so war es aus praktischen Gründen auch noch notwendig, die faktische Abstattung schriftlich zu verbuchen, und dazu dienten die Urbar- und Dienstregister; während erstere oft sämtliche Dienste zusammenzufassen suchen, hat man dann je nach Verteilung der Ämter für jede einzelne Dienstgattung eigene Register, wie z. B. Getreidedienst, Kuchldienst, Robotgeld usw., angelegt. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß bei größeren Herrschaften die Einnahmen der ihnen zustehenden Dienste von verschiedenen Hofämtern besorgt wurden, die sie dann gesondert verrechneten. Für die Landwirtschaftsgeschichte am wertvollsten sind darunter die Zehentregister, weil wir mit

Hilfe des Zehents, der ja ein Zehntel der vom Untertanen geernteten Frucht betrug, die gesamte Produktion der betreffenden Fruchtgattung erfassen können. In die Eigenwirtschaft der grundherrlichen Gutshöfe verschaffen uns die Meierhofregister einen Einblick.

Die ältesten für Oberösterreich erhaltenen Urbare reichen nicht über die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, die Hauptmasse der mittelalterlichen Urbare stammt jedoch erst aus der zweiten Hälfte des 14. und besonders aus dem 15. Jahrhundert. Wenn wir uns nun nach noch älteren Quellen zur Landwirtschaftsgeschichte umsehen, so handelt es sich hier um Schriftstücke, deren Entstehung weniger mit der Wirtschaft als vielmehr mit den Besitzrechten der Herrschaften zusammenhängen, nämlich den *Urkunden*²⁸⁾ und den *Traditionsbüchern*²⁹⁾; letztere als deren ältestes das um 800 angelegte Mondseer Traditionsbuch besonders zu erwähnen ist³⁰⁾, halten in urkundlicher Form die an Klöster erfolgten Schenkungen fest. In beiden Quellengattungen können wir nur gelegentlich Einzelheiten aus dem Wirtschaftsleben erfahren, wobei noch die außerordentlich starke Formelhaftigkeit sehr zu beachten ist. Das gleiche gilt von den *Lehenbüchern*³¹⁾, in denen die von einem Lehensherrscher erteilten Belehnungen mit Anführung des Lehensträgers und der Lehengüter protokolliert wurden.

Sowohl das Bauern- als noch mehr das Herrschaftshaus bildeten jedes für sich eine ökonomische Einheit³²⁾, die sich, besonders bei der Herrschaft, nicht in der landwirtschaftlichen Produktion allein erschöpfte. Überblicke über den gesamten Wirtschaftsstand hat man früher nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern aus rechtlichen Gründen bei den anlässlich von Sterbefällen aufgenommenen *Inventuren* angelegt. Diese Inventuren wurden für die Bauern durch das herrschaftliche Gericht in Form der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aufkommenden *Briefprotokolle*³³⁾ aufgezeichnet; aus ihnen können wir den Bestand an landwirtschaftlichen Geräten, Vieh und Fruchtvorräten sowie den Aktiv- oder Passivstand an Vermögen (Bargeld, Guthaben, Schulden) entnehmen.

Den ökonomischen Gesamtstand einer Herrschaft aber vermögen wir außer den bei Sterbefällen angelegten Inventuren auch noch in den bei *Kridafällen* angestellten Erhebungen sowie bei den aus der *Vormundschaftsverwaltung* entstan-

denen Verrechnungen festzustellen. Auch in den aus der Fideikommiß-Verwaltung hervorgegangenen Schriften können wir Angaben über den Wirtschaftsstand der darin gebundenen Besitzungen erfahren. Die Einführung von Hauptrechnungen, die alles übersichtlich zusammenfassen, fällt in der Regel erst in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts; sonst war es üblich, daß für jede Einnahmegruppe z. B. Pflegamt, Kastenamt usw. gesonderte Rechnungen geführt wurden, aus denen wir den Gesamterfolg mühsam zusammenstellen müssen. Zu bemerken ist noch, daß die Hauptrechnungen vielfach nur sehr summarische Daten bringen, so daß wir oft auf die Rechnungsbeilagen zurückgreifen müssen, um daraus die uns interessierenden Einzelheiten zu gewinnen.

Angesichts der Tatsache, daß jede Grundherrschaft ein untrennbares Gewebe von wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Funktionen bildete, ist es selbstverständlich, daß wir nicht bloß aus den reinen Wirtschafts-, sondern auch aus den allgemeinen Verwaltungs- und Rechtsschriften Nachrichten über wirtschaftliche Belange finden werden. Da treten uns zunächst für den bäuerlichen Bereich die sogenannten Weistümer oder Taidinge entgegen, Handschriften, in denen das örtliche Gewohnheitsrecht zusammengefaßt wurde. Aus diesen Weistümern können wir aber auch viel über die Wirtschaft entnehmen³⁴).

Bei größeren Herrschaften, die nicht von dem Besitzer selbst verwaltet wurden, sind aus der Tätigkeit der stellvertretenden Beamten oder Pfleger Verwaltungsschriften hervorgegangen, die ebenfalls wertvolles Material zur Geschichte der Wirtschaft enthalten. Da sind einmal die von dem Besitzer an seine Beamten erteilten Instruktionen sowie die von ihnen an den Herrn erstatteten Berichte und Korrespondenzen. Bei ganz großen, von sogenannten Oberpflegern oder Regenten geleiteten Herrschaftskomplexen, wie z. B. Steyr, Kammer, wurden über den gesamten Ein- und Auslauf der Zentralkanzlei Protokollbücher geführt, aus denen auch die in Wirtschaftsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen ersichtlich sind.

Es erübrigt sich noch, alle jene Bücher zu besprechen, welche ganz allgemeine Anweisungen zur Wirtschaftsführung enthalten. Die ältere Form davon sind sozusagen Rezepte für den Anbau der verschiedenen Früchte, für die Heilung von Viehkrankheiten usw., während die eigentlichen ökonomischen Lehrbücher

erst seit dem 17. Jahrhundert auftauchen. Für den Bereich des Landes Oberösterreich sind hier erwähnenswert das den älteren Typus verkörpernde Wirtschaftsbuch des Philipp Jakob Grünthal und des Erasmus von Rödern, während das große „Adelige Landleben“ des auch das Land ob der Enns berücksichtigenden Wolf Helmhard von Hohberg zur letzteren Kategorie gehört³⁵).

Die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Landwirtschaftstheorie wird unter der Regierung Maria Theresias von oben her durch Erlässe und die Errichtung der Landwirtschaftsgesellschaften³⁶) zum Teil gegen den Widerstand der Bevölkerung in die Praxis umzusetzen versucht; seitdem sind auch die verschiedenen Sammlungen von Patenten und Verordnungen als Quelle für die Agrargeschichte heranzuziehen; von der Tätigkeit der Landwirtschaftsgesellschaften ist jedoch bloß ein geringer schriftlicher Niederschlag zurückgeblieben. Schließlich wird man auch den von den einheimischen Ökonomen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allenthalben veröffentlichten agrarökonomischen Schriften und Zeitschriften die Aufmerksamkeit zuwenden müssen³⁷). In gewissem Sinne ist auch die vormärzliche Reiseliteratur, die den ökonomischen Verhältnissen oft eingehende und interessante Betrachtungen schenkt, dazuzuzählen. Wertvolle Angaben bietet auch die ältere landeskundliche Literatur³⁸).

Seit Maria Theresia setzt, wie bereits vorher erwähnt, auch die Wirtschaftsstatistik ein³⁹), die freilich nur recht lückenhaft erhalten geblieben ist und erst mit den seit 1828 ständig fortgesetzten Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie ihren dauernden Niederschlag gefunden hat⁴⁰). Wertvolles Material haben die 1802 verfaßten Staatsgüterbeschreibungen⁴¹) sowie die Topographien von Pillwein, Seethaler u. a. gesammelt. Leider ist von den für uns viel wertvolleren Vorerhebungen durch die Kreisämter und die Landesregierung (Staatsbuchhaltung) fast nichts erhalten geblieben.

Für den Vormärz sind schließlich auch die Berichte über allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse, welche im Zusammenhang mit der Überwachung der Volksstimmung bei den Landesregierungen (Präsidien) und der Polizei abgefaßt wurden, eine aufschlußreiche Quelle⁴²).

Man ist heute gewohnt, die Land- und Forstwirtschaft in eine Gruppe zusammenzufassen und es besteht kein Zweifel, daß zwischen beiden seit jeher ein sehr inniger Kontakt bestanden hat; ja wir können ruhig die Behauptung aufstellen, daß der Wald früher im gewissen Sinne in der eigentlichen Landwirtschaft eine viel größere Rolle gespielt hat wie heute, bildete doch vor den Theresianischen Reformen mit ihrem Übergang zur Stallfütterung die Viehfütterung im Wald eine wichtige Grundlage für die bäuerliche Wirtschaft. Zu beachten ist auch, daß in jenen Alpengegenden, wo die Salz- oder Eisenindustrie herrschte, viele bäuerliche Wirtschaften ihre Existenz auf den verschiedensten Holzverwertungen, wie zum Beispiel Holzkohle, Schiffsholz, Faßholz usw., aufgebaut hatten. Dennoch bildet, rein archivalisch und quellenmäßig gesehen, die Wald- und Forstwirtschaft eine Welt für sich.

Zunächst müssen wir uns dessen bewußt sein, daß der Wald keine Bauern-, sondern eine Herrschaftssache war und hier das herrschaftliche Obereigentum ungleich stärker zur Geltung kam wie bei der — wenigstens im Lande ob der Enns — verhältnismäßig recht selbständigen bäuerlichen Landwirtschaft. So durfte z. B. eine Erweiterung des Acker- oder Weidegrundes auf Kosten des Waldes stets nur mit Zustimmung der Herrschaft vorgenommen werden. War der Ackerbau — schon mit Rücksicht auf die genossenschaftliche Aufteilung des Bodens — seit frühester Zeit einer gewissen Regelung unterworfen, so setzt das Durchdringen einer richtigen ordentlichen Waldwirtschaft erst recht spät ein und ein mehr oder minder wilder Raubbau war bis ins 18./19. Jahrhundert herauf die Regel.

Die ersten Gebiete, für welche Waldordnungen getroffen wurden, waren jene Landschaften, in denen durch den außerordentlich hohen, durch die primitive Feuerungstechnik verursachten Verbrauch ein drohender Mangel eingerissen war, nämlich im Bereiche des Salz- und Eisenwesens, wo zudem das landesfürstliche Forstregal in Wirksamkeit treten konnte⁴³). Aber auch die privaten Großherrschaften wie Steyr, deren Wälder seit jeher für die Eisen-gewerbe in Anspruch genommen wurden, versuchten schon frühzeitig, das hemmungslose Schlägern in den Wäldern zu steuern. Erst seit der Zeit Maria Theresias wurden für das ganze Land verbindliche Anordnungen zum Schutze und der Pflege der Wälder getroffen⁴⁴).

Im Zusammenhang mit den ersten Ansätzen zu einer geregelten Waldwirtschaft stehen dann auch die ähnlich wie die Urbare im Wege sogenannter „Bereitungen“ angelegten, als Waldbücher bezeichneten Bestandsaufnahmen oder Waldschätzungen. Unter Maria Theresia wurden dann solche Waldaufnahmen im größeren Maßstabe durchgeführt und seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auch eigene Waldkarten angelegt. Bei großen Waldherrschaften wie Steyr tritt uns in den Forsturbaren ein eigentümlicher Typus entgegen, in dem sowohl die Wälder als auch die innerhalb ihres Bereiches hausenden Untertanen samt ihren Giebigkeiten beschrieben sind. Über das Rechts- und Wirtschaftsleben innerhalb der Forste geben uns auch die bei Forstherrschaften abgehaltenen und aufgezeichneten Forsttaidinge Aufschluß.

In einem immerwährenden Gegensatz standen Wald und Weide, so daß wir aus den Waldbüchern und -Akten vielfach auch Angaben über die Weide- und Almwirtschaft entnehmen können, wobei gelegentlich auch eigene Almbeschreibungen vorgenommen wurden. Der ewige Kampf zwischen Wald und Weide spiegelt sich in den umfangreichen Akten, welche aus den Servitutsstreitigkeiten und -Regulierungen erwachsen sind⁴⁵⁾.

Mit dem Waldwesen steht auch die Jagd in Verbindung, die freilich mehr als eine vornehmlich adelige „Lustbarkeit“ als ein Wirtschaftszweig anzusehen ist; die manchmal überlieferten Abschlußlisten geben uns sowohl über die Gattungen des erlegten Wildes als über die Mengen Aufschluß.

Volkswirtschaftlich ungleich wichtiger als die den oberen Ständen reservierte Jagd war die Fischerei⁴⁶⁾ in unseren Flüssen und Alpenseen, da infolge der strengen Fastenvorschriften der Fisch einen wichtigen Nahrungszweig bildete. An Archivalien sind die Fischordnungen und Fischdienstregister zu nennen; zu beachten ist die seit dem 15. Jahrhundert offenbar von Böhmen aus eingedrungene Teichwirtschaft, über die sich in einzelnen Herrschaftsarchiven schriftliche Aufzeichnungen vorfinden.

Das durch die primitiven Verkehrsmittel sehr bescheidene Volumen des Handels führte dazu, daß sowohl das bäuerliche als herrschaftliche Haus darnach trachteten, ihren Bedarf an allen lebenswichtigen Waren soweit als möglich in eigener Erzeugung zu decken. Daher war der bäuerliche und in viel größerem Ausmaß der herrschaftliche Wirtschaftsbetrieb trotz seiner agrarischen

Grundlage weitgehend auch mit der Herstellung solcher Waren befaßt, die heute ausschließlich von der gewerblichen Produktion erzeugt werden. Wenn wir daher von der Geschichte der Landwirtschaft zur *Gewerbegeschichte* übergehen und die dafür in Betracht kommenden Quellengattungen aufzählen wollen⁴⁷⁾, so müssen wir vorerst im Bereiche der grundherrschaftlichen Wirtschaft und dann auch der grundherrschaftlichen Obrigkeitsverwaltung verbleiben.

Unter den von den Untertanen an ihre Herrschaft abzuliefernden Giebigkeiten und Diensten erscheinen eine Reihe von gewerblichen Erzeugnissen und Arbeiten; als Quellen kommen wiederum die Urbare und Dienstregister in Frage. Vor allem sind es die mit der Herstellung von Bekleidung aus Leinen und Wolle befaßten Arbeitsverrichtungen, die sich weitgehend im Rahmen der bäuerlichen oder herrschaftlichen Eigenwirtschaft abspielten. Auch die Erzeugung von Bier vollzog sich ursprünglich nicht in eigenen Brauhäusern. Unter die Heimarbeit sind die in den Waldgegenden von den Untertanen betriebenen verschiedenen Holzgewerbe, die sich mit der Erzeugung von Schüsseln, Tellern, Löffeln usw. befaßten, zu rechnen⁴⁸⁾. Manche solche *Heimgewerbe* sind gar nicht oder erst spät zünftlerisch organisiert worden; diese sowie die bei größeren Herrschaften gehaltenen *Hofhandwerker* sind archivalisch oft sehr schwer zu fassen. Letztere scheinen aber doch in den Herrschaftsrechnungen auf.

Von recht erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war — vornehmlich im Bereiche der Eisenindustrie — die Erzeugung der Holzkohle durch die Kohlbauern⁴⁹⁾. Doch wo wie im nördlichen Mühlviertel aber auch im Hausruck große Wälder fern von Berg- oder Eisenwerken lagen, wurde der Überfluß an Holz, das nicht abtransportiert werden konnte, in Glashütten⁵⁰⁾ verwertet.

Anders gestaltet sich die Lage dann, wenn für den Betrieb eines Gewerbes eine von der bäuerlichen Wirtschaft erheblich abweichende Arbeitsweise, eigene Geräte und Hausanlagen erforderlich waren, die aber doch vielfach mit der Herrschaft in einem engeren Zusammenhang blieben, ja oft nicht durch Untertanen, sondern in *Eigenregie* betrieben wurden. Als solche sind besonders die Brauhäuser, die Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, Schmieden, Badstuben und nicht zuletzt die Wirtshäuser zu erwähnen, welche gewöhnlich als *Tafern* bezeichnet wurden. Im allgemeinen war die Betei-

ligung der Herrschaften an solchen Betrieben eine mehr indirekte, indem sie diese an Untertanen übergaben und selbst nur durch erhöhte Abgaben, die sie nunmehr einhoben, einen Gewinn daraus zogen. Die archivalische Erfassung des ländlichen Gewerbewesens wird daher eine doppelte sein, nämlich sowohl aus dem Niederschlag der Eigenwirtschaft in den Herrschaftsrechnungen als auch den sonst für die bäuerlichen Untertanen bereits erwähnten Quellengattungen.

Die Herrschaften nahmen aber auf das Gewerbewesen nicht bloß als Eigenwirtschaftler oder im Rahmen des Untertanenverbandes, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit und Instanz für die Durchführung der vom Landesfürsten, bzw. den Ständen in Sachen der Gewerbepolizei und des Privilegienwesens getroffenen Anordnungen Einfluß. Wir finden deshalb in den Herrschaftsarchiven immer Akten und Handschriften, die aus der Aufsicht über die innerhalb ihres Bereiches wirkenden Gewerbe entstanden sind. Freilich handelt es sich dabei in der Hauptsache um gewerberechtliche und polizeiliche Belange, doch können wir daraus gelegentlich auch etwas über die wirtschaftlichen Beweggründe, welche für die dabei getroffenen Entscheidungen maßgebend waren, erfahren.

Die Entwicklung des Gewerbewesens vollzog sich jedoch nicht ausschließlich innerhalb der bäuerlichen Untertanenwirtschaft des grundherrschaftlichen Verbandes; einen zweiten, seit dem späteren Mittelalter ungleich stärkeren Impuls empfing sie aus ihrer Verbindung mit dem bürgerlichen Wesen in den Städten und Märkten. Wenn in den bürgerlichen Siedlungen auch die Kaufleuteschichte den ersten Rang und die politisch beherrschende Stellung einnahm, so erfreuten sich doch die Handwerker hier einer wesentlich größeren Bewegungsfreiheit als innerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes und, wirtschaftlich gesehen, einer ungleich besseren Beziehung zum Markte. Gewährte die Kaufleuteschicht den Handwerkern vorerst keinen Zutritt zu den Stadtämtern, so konnte man doch anderseits das dem bürgerlichen Wesen eigene Genossenschaftsprinzip den Handwerkern nicht versagen, die sich diesem entsprechend in eigenen Verbänden, nämlich den vielleicht älteren, mehr geistlichen Zechen und den jüngeren Berufsorganisationen der Handwerke — beide später in den Zünften verschmolzen — zusammenschlossen⁵¹). Wichtig ist auch, daß die Handwerks-

organisationen der bürgerlichen Siedlungen innerhalb des Bereiches des alten römisch-deutschen Kaisertums einen gewissen Zusammenhalt hatten, der ihnen oft eine feste Stellung gegenüber ihren Obrigkeiten verschaffte.

Für die Geschichte der Gewerbe kommen daher in sehr ausgedehntem Maße neben den grundherrschaftlichen auch die Stadt- und Marktarchive sowie die Zunftarchive in Frage. Die bürgerliche Stadtverwaltung nahm gegenüber den Handwerkern eine ähnliche Stellung ein, wie die Grundherrschaften gegenüber den bäuerlichen Untertanen, indem sie einerseits Steuern und Abgaben von ihnen einhob, anderseits als Aufsichts- und Gerichtsbehörde sowie als Polizei fungierte. Wir werden daher in den Stadt- und Marktarchiven mit Hilfe der Steuerlisten die Anzahl der Gewerbetreibenden, aus den Inventuren und Kridaakten ihren Besitzstand, aus den Gerichts- und Verwaltungsakten ihre Streitigkeiten entnehmen können; dem Stadtrat mußten auch die Handwerksordnungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

In den Zunftarchiven selbst bilden schon rein äußerlich die *Zunftordnungen* einen hervorragenden Teil. Sie enthalten in erster Linie die innerhalb der Zunft geltenden Rechtsregeln, während wir über wirtschaftliche Belange hier wie überhaupt in den meisten Zunftarchivalien nur nebenbei etwas erfahren, zumal die Handwerksprotokolle, welche die Beschlüsse über alle Zunftangelegenheiten enthalten, sowie die Zunftrechnungen nur verhältnismäßig selten überliefert sind. Die Meister-, Freisage- und Aufdingbücher (für Gesellen, bzw. Lehrlinge) unterrichten uns bloß über den Personalstand. Ähnlich verhält es sich mit den in den Laden der oft eigens organisierten Gesellenverbände; auch hier wiegt der sozialrechtliche Inhalt gegenüber dem wirtschaftlichen vor.

Keinen Aufschluß erhalten wir aus all diesen Zunftarchivalien über die *Technologie*⁵²⁾ und *Produktion*, ebensowenig über den kaufmännischen *Absatz* (Verlagswesen, Zunftkäufe!).

Nicht unwichtig ist jedoch die Feststellung, innerhalb welchen Rechtskreises (autonom, Grundherrschaft, Stadt- oder Markt-magistrat, Landesfürst) die Zunftordnungen hervorgegangen sind, weil wir daraus Schlüsse über den Erfolg des heftigen Ringens um die *Zunfthoheit* zwischen all den eben genannten Machtgruppen ziehen können. Seit dem 16. Jahrhundert macht sich nämlich bei den Grundherrschaften eine lebhaftere Gründertätigkeit in

gewissen Zweigen der Gewerbe (Mühlen, Schmieden usw.) bemerkbar, die darauf hinausging, die Gewerbe von den bürgerlichen Siedlungen auf das Land hinauszuziehen. Da die Städte und Märkte diesen Prozeß nicht aufzuhalten vermochten, versuchten sie wenigstens das Prinzip zu wahren, daß die ländlichen Gewerbetreibenden in städtischen Zünften organisiert sein mußten. Ihr Kampf gegen die Grundherrschaften, welche innerhalb ihrer Gebiete eigene Zünfte zu errichten suchten, wurde durch das Bestreben des Landesfürstentums, sich selbst die Privilegienbestätigung der Zünfte vorzubehalten und größere Viertel- oder Landesverbände zu schaffen, teilweise unterstützt. Von diesem Gesichtspunkt also sind die Erteilungen von Zunftordnungen zu beurteilen.

Wir sind damit bereits zu der Frage gelangt, inwieweit die Tätigkeit des Landesfürsten und seiner Behörden und Ämter einen archivalischen Niederschlag zur Geschichte des Gewerbewesens ergeben hat. Lassen wir die Landesfürsten als Inhaber von Grundherrschaften außer Betracht, so können wir ihren Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbewesens auf verschiedene Weise feststellen. Zunächst steht die Beschäftigung der Landesfürsten mit den Handwerkern im Zusammenhang mit ihrer Städtepolitik, auf die wir noch zurückkommen werden; auf diese gründet sich der Anspruch der Städte und Märkte, daß die Ausübung, bzw. Organisation von Handwerkern bloß innerhalb bürgerlicher Siedlungen zulässig sei.

Die weitreichenden Verbindungen der Handwerksorganisationen innerhalb des ganzen Reiches sowie ihr teilweise zutagetretender sozial-revolutionärer Charakter mochten wohl dazu geführt haben, daß die Zunftangelegenheiten zu der vom Landesfürsten gehandhabten „Polizei“ gerechnet wurden, die seit dem 16. Jahrhundert in zahlreichen Generalien, Patenten und Verordnungen⁵³⁾ ihren Niederschlag fanden; interessanter sind die im Zusammenhang damit entstandenen Vorakten, die sich in den Archiven der politischen Behörden finden; in den dort angelegten Privilegienregistern⁵⁴⁾ wurden die landesfürstlichen Freiheitsbriefe eingetragen.

Ihr genaues Spiegelbild sind die innerhalb der ständischen Landschaft abgewickelten Verhandlungen, weshalb wir im Landschaftsarchiv nicht bloß zahlreiche Zunftordnungen, sondern

auch umfangreiche Akten über den zwischen den Grundherrschaften und den Städten um die Zunftthoheit geführten Kampf vorfinden.

Wir haben bereits gesehen, daß in den seit Maria Theresia unter staatlichem Einfluß angelegten Steuerkatastern vielfach die Gewerbe, insoweit sie mit bestimmten Betriebsstätten verbunden sind, angemerkt und berücksichtigt erscheinen. Schließlich hat die staatliche Statistik auch den Gewerben ihre Aufmerksamkeit in eigenen Erhebungen geschenkt, wobei freilich hauptsächlich nur jene Beachtung fanden, die als sogenannte „Kommerzialgewerbe“ im Sinne der merkantilistischen Wirtschaftstheorie als Exportwarenerzeuger einer besonderen Förderung würdig erschienen⁵⁵).

Die merkantilistische Wirtschaftspolitik des im Aufstieg begriffenen absolutistischen Landesfürstentums hat dann mit der Förderung (und teilweise auch mit dem Eigenbetrieb) der aus dem handwerklichen Wesen stark abstechenden Fabriken⁵⁶) einen neuen Wirtschaftstypus geschaffen, bei dem uns die Quellenlese viel größere Schwierigkeiten als bei den Handwerkern bereitet, obwohl es sich hier manchmal um wirtschaftlich außerordentlich bedeutsame Unternehmungen handelt⁵⁷). Mit dem Worte Unternehmer ist uns schon ein Hinweis auf den stark persönlichen Einschlag, aber auch die großen konjunkturbedingten Schwankungen und damit die geringe Aussicht auf eine Erhaltung des eigentlichen Betriebsarchivs gegeben, das hier infolge der singulären Stellung der Fabriksunternehmungen und ihres oft sehr weit reichenden wirtschaftlichen Einzugsgebietes von besonderer Bedeutung wäre. Nur dort, wo den ständischen Kreisen entstammende Grundherren als Fabriksinhaber auftreten, hat sich in deren Herrschaftsarchiven ein betriebswirtschaftlicher Niederschlag erhalten. Sonst sind wir auf die den landesfürstlichen und ständischen Behörden erwachsenden Akten zu den Privilegiumserteilungen und auf die staatlichen Produktionsstatistiken allein angewiesen.

Ein wesentlich breiterer schriftlicher Niederschlag hat sich überall dort erhalten, wo der Landesfürst als Regalherr auf die mit Bergwerksbetrieben zusammenhängenden Gewerbszweige einen starken Einfluß nehmen konnte.

Völlig singulär ist hier die Stellung des oberösterreichischen Salzkammerguts⁵⁸), in welchem der Landesherr sowohl als Grundherr wie Betriebsinhaber der Urproduktion ist und außerdem

vermöge dieser Stellung die gesamte Wirtschaft des ganzen Landstriches auch dann, wenn sie besitzrechtlich in Händen von „Privaten“ ist, einer weitgehenden Regelung durch seine verschiedenen zur Besorgung des Salzwesens eingerichteten Ämter unterzieht. Die Überlieferung des bei den zahlreichen Stellen erwachsenen schriftlichen Niederschlages ist aber recht verschieden und es fehlen uns auch hier wieder, trotz einer verhältnismäßig sehr ansehnlichen Menge an Archivalien gerade jene, aus denen wir zahlenmäßige Aufschlüsse über die Produktion, bzw. den Absatz und den finanziellen Erfolg gewinnen könnten.

Die eigentliche „Urproduktion“ des Salzes gliedert sich in zwei von einander getrennte Betriebsstätten, nämlich den Salzbergbau und den Salzsud; ihnen entspricht verwaltungsmäßig das Bergmeisteramt und das Hofschreiber- bzw. Verwesamt; letzteres nimmt gegenüber dem erstgenannten eine übergeordnete Stellung ein. Während wir in Hallstatt und in Ischl sowohl ein Bergwerk als auch einen Sudbetrieb vorfinden, war in Ebensee bloß eine Pfannhausverwaltung. Bei allen drei (bzw. fünf) Ämtern sind aus der Zeit vor Maria Theresia und Josef II., die auch hier einen tiefen Einschnitt bedeutet, nur recht wenige Archivalien erhalten geblieben⁵⁹). Allein in Hallstatt reichen, abgesehen von den landesfürstlichen Privilegien die Berichte in Bergangelegenheiten, Lohnabrechnungen und dergleichen bis gegen 1530 — die Zeit der Abfassung des ersten Reformationslibells — zurück, aber auch hier häufen sich erst seit den um 1700 einsetzenden Reformen die verschiedenen bergbetriebstechnischen Aufzeichnungen. Eine besondere Rolle kommt den alten, seit 1650 erhaltenen Bergkarten⁶⁰) (Schienrissen) zu, weil sie uns einen Einblick in die jeweilige Ausdehnung der Stollen, Schächte und Werkanlagen verschaffen, ganz abgesehen davon, daß sie Urkunden zur Geschichte des Vermessungswesens darstellen. Von den Sudbetrieben haben sich jedoch nirgends ältere Schriftdenkmäler erhalten.

Bei allen drei Verwesämtern beginnen dann ungefähr gleichzeitig mit der Regierung Maria Theresias die in Bände jahrgangsweise gehefteten Reihen von den seitens der vorgesetzten Stellen eingelaufenen Resolutionen oder Verordnungen und der von den Ämtern umgekehrt dorthin abgesendeten Berichte, die bei Ischl und Ebensee bis zum Jahre 1796 reichen und nur bei Hallstatt

bis 1850 samt den von 1768 an erhaltenen Geldrechnungen an das Landesarchiv gelangten⁶¹).

Schon seit dem späten Mittelalter war dem in Gmunden sitzenden *Amtmann* die Oberleitung aller mit dem Salzwesen irgendwie in Beziehung stehenden Angelegenheiten anvertraut. Mit Ausnahme einiger weniger Urkunden beginnen jedoch auch hier die Bestände erst seit dem 16. Jahrhundert. Das Ergebnis einer schon unter Maximilian I. eingesetzten, aber noch unter Ferdinand I. fortwirkenden Reformationskommission fand seinen Niederschlag in einer alle Zweige berührenden großen Amtsinstruktion, die als *Reformationsslibell* im Jahre 1524 abgeschlossen wurde und in den Jahren 1563 und 1656 zwei weitere Nachfolger fand, von denen die beiden letzten in Druck gelegt wurden⁶²). Auch hier sind die älteren bis 1752 reichenden Akten recht dürftig und lückenhaft, werden jedoch seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts durch die stattliche bis 1797 reichende Reihe der *Resolutionsbücher* ergänzt⁶³).

Die mit dem Jahre 1753 einsetzende und bis 1868 herauf reichende Registratur des *Salzoberamtes* ist bis gegen 1850 herauf in einer sonst nirgends mehr anzutreffenden Vollständigkeit erhalten. Freilich erschwert die große Masse der zuerst wohl noch nach Materien, später aber rein nach Zahlen geordneten und jahrgangsweise gebündelten Akten, die ohne die alten Findbücher mit ihren uns fremdartigen Schlagworten nicht herausgesucht werden können, schon sehr das Arbeiten. Dieses Hemmnis wird uns aber bei fast allen neuzeitlichen „*Registraturen*“ entgegentreten und ist letzten Endes nicht so schlimm, wie es anfänglich dem Bearbeiter erscheinen mag.

Die amtliche Organisation des Salzwesens war aber mit den drei Verwesämtern und dem Salzoberamt keineswegs erschöpft; vielmehr bestanden für die einzelnen Aufgaben daneben noch eine Fülle anderer Ämter, von denen wir bloß auf Grund eines Instanzkalenders vom Jahre 1777 dem damaligen Stande entsprechend folgende aufzählen wollen: Oberamtsbuchhaltung, Hauptkassieramt, Obersalzversilberungsamt, Großkufenhandelsamt, Hofkastenamt, Hofbauamt, Salzgefalleninspektorat, Salzaufschütt, Salzbefördereramt, Wasserseheramt, Stadtschreiberamt, Salzausrichterei, Salzverwalter Mauthausen und Linz⁶⁴). Von allen diesen hat sich mit Ausnahme der Verordnungsbücher für das Kassier- und Mautamt 1759–1799 gar nichts erhalten, so weit nicht — und das gilt für

sämtliche Amtstellen — die oberste vorgesetzte Behörde, nämlich die Hofkammer mit ihnen einen Schriftentausch gepflogen hat. Aber auch bei den im Hofkammerarchiv über das Salzkammergut erhaltenen Archivalien treffen wir wiederum genau dieselbe Erscheinung, daß die Akten zwar mit dem 16. Jahrhundert einsetzen, aber vor Mitte des 18. Jahrhunderts nur recht lückenhaft überliefert sind.

Bemerkenswert ist dann noch eine Reihe von Amtsbüchern, die aus besonderen Anlässen und für bestimmte Zwecke des Salzwesens angelegt wurden und jetzt im Bestande des Salzoberamtsarchivs verwahrt werden, und zwar die Protokolle über die Visitationen 1732 und 1781, das 1768/69 abgefaßte Salzkammergutlexikon⁶⁵), eines der ersten Fachwörterbücher, die eine Fülle von Statistiken enthaltende 1802 zusammengestellte Historische Beschreibung des Salzkammerguts⁶⁶), Beschreibungen des Salzwesens aus den Jahren 1749 und 1764, dann vor allem die mit vielen Zeichnungen ausgestatteten, zwischen 1807/24 abgefaßten Manipulationsbeschreibungen über alle Verrichtungen bei den verschiedensten Zweigen des Salzwesens — eine einzigartige Quelle zur Geschichte der Technologie — und schließlich noch die zwischen 1578—1825 angelegten Waldbücher, Vermarkungen und Abschätzungen, deren wir schon bei der Behandlung des Wald- und Forstwesens gedacht haben.

Materialien zur Geschichte des Salzwesens enthalten außer den landesfürstlichen Ämtern selbstverständlich die Archive jener Städte und Märkte oder „Salzflecken“, die im Bereiche des Salzkammergutes lagen, nämlich Gmunden, Hallstatt, Lauffen und Ischl sowie jene Herrschaften, die als Anrainer in engen Beziehungen zum Salzwesen standen, das sind Traunkirchen, Ort, Mondsee, Kammer und Kogl, die aber nur in kümmerlichen Resten überliefert sind, sowie das benachbarte Fürsterzbistum Salzburg.

Hat sich die archivalische Überlieferung für das Salzwesen infolge seiner weitgehenden Zusammenfassung im Rahmen der landesfürstlichen Kammergutsverwaltung ziemlich einfach gestaltet, so sind die Verhältnisse beim Eisenwesen viel verwickelter⁶⁷). Zunächst ist einmal zu beachten, daß Oberösterreich an der eigentlichen Urproduktion, nämlich der Gewinnung und Verhüttung von Eisenerz nur in äußerst bescheidenem Ausmaße mit einigen ganz kleinen, seit dem 16. Jahrhundert an verschiedenen Stellen ver-

suchten und meist schon nach kurzem Betriebe wieder eingegangenen Fundstätten beteiligt ist⁶⁸). Als „Unternehmer“ kommen in der Regel jene Grundherrschaften in Frage, in deren Bereich der Erzfund gemacht wurde, weshalb wir die recht spärlichen Quellen auch in den Herrschaftsarchiven (Steyr, Spital) zu suchen haben.

Spielt also der Eisenbergbau und der damit verbundene Schmelzbetrieb im Lande ob der Enns nur eine recht bescheidene Rolle, so lag anderseits hier das Schwergewicht der weiteren Verarbeitung des im steiermärkischen Innerberg-Eisenerz gewonnenen Roheisens in den beiden weiteren Stufen der **H a m m e r w e r k e**, welche etwa unserer heutigen Schwerindustrie entsprechend die als „geschlagenes Zeug“ bezeichneten Halbfabrikate herstellten, und schließlich den verschiedenen **K l e i n e i s e n g e w e r b e n**, die daraus die mannigfaltigsten Handwerkswaren wie Nägel, Sensen, Messer usw., das sogenannte „Eisengeschmeid“, verarbeiteten.

Die Betriebe dieser beiden Gruppen unterstanden rechtlich entweder dem grundherrschaftlichen Untertanenverband oder einer Stadt- und Marktgemeinde. Zu beachten ist allerdings, daß sich auch die ländlichen Hammerwerke oft in den Händen bürgerlicher Unternehmer, nämlich von Eisenhändlern befanden; seit der im Jahre 1625 gegründeten Innerberger Gewerkschaft gingen sie in den Besitz dieses großen Konzerns über, während die Handwerksbetriebe der Kleineisenindustrie im privaten Besitz verblieben.

Für die archivalische Nachforschung ist außerdem in Betracht zu ziehen, daß die Gründung sowohl der Hammerwerke als der Eisenhandwerksbetriebe nicht immer auf die Initiative ihrer späteren Besitzer, sondern oft von den Grundherren ausgegangen ist, die aber den Betrieb bloß im Anfangsstadium selbst führten und dann an Untertanen weitergaben. Im Mittelalter treffen wir einzelne Hammerwerke als landesfürstliche Lehen an. Daher kommen für die Betriebsgeschichte neben den Archiven der **E i s e n s t ä d t e** u n d **M ä r k t e** auch die Archive jener Grundherrschaften in Frage, die im Raume des Eisenbezirkes lagen, vor allem Steyr, Klaus, dann die Klöster Garsten, Gleink, Spital (alle im o.-ö. Landesarchiv).

Ist also schon die Besitzgeschichte der Eisenwerke oft etwas kompliziert zu verfolgen, so läßt sich auch der von Landesfürsten ausgeübte Einfluß nicht einfach beschreiben. Zu beachten ist hier, daß das Eisenwesen auf zwei, bzw. auf drei Länder, nämlich die Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich, verteilt war, wor-

aus sich seit der nach dem Tode Ferdinand I. eingetretenen Länderteilung erhebliche Schwierigkeiten und Gegensätze ergaben, die im Jahre 1584 zur Errichtung einer eigenen Eisenobmannschaft in Steyr führten, welche für Nieder- und Oberösterreich jene Agenden versah, die in der Steiermark dem Amtmann in Innerberg-Eisenerz übertragen waren. Dazu kommt noch, daß die 1625 gegründete Innerberger Gewerkschaft, in der der Eisenbergbau, die Verhüttung, die Hammerwerke und der Großhandel mit den dort erzeugten Produkten zusammengefaßt war, ihre Wirksamkeit über alle drei Länder erstreckte und im Laufe der Zeit einer immer stärkeren staatlichen Aufsicht unterlag; auch sie ist daher im gewissen Sinne als ein Mittel für die landesfürstliche Lenkung des Eisenwesens anzusehen. Der Eisenobmannschaft verblieb daher in der Hauptsache bloß die Beaufsichtigung der Klein-eisenindustrie.

Aus dem im steiermärkischen Landesregierungsarchiv verwahrten Archiv der Innerberger Hauptgewerkschaft kommen für die Geschichte des Eisenwesens im Lande ob der Enns hauptsächlich die Bestände der Hammerwerkstelle in Weyer, deren Protokolle bis 1629, die Kassabücher bis 1649 zurückreichen, sowie die Bestände der Oberfaktorei in Steyr (Großhandelsamt) in Frage; im übrigen sind auch hier bis zur Zeit Maria Theresias nur spärliche Reste erhalten⁶⁹).

Genau dasselbe kann man von dem Archiv der Eisenobmannschaft Steyr sagen; die vor 1734 erhaltenen Archivalien sind bloße Bruchstücke, unter denen die Sammlungen der Verordnungen ab 1559 und einige wenige Protokolle aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts die wichtigsten sind. Ab 1734 beginnt die „Registratur“⁷⁰); seit Josef II. wird dann die Lenkung des Eisenwesens durch den Staat aufgegeben und die Eisenobmannschaft verwandelt sich in ein Berggericht, das nunmehr für alle Bergwerke Schurfrechte erteilt und darüber Bücher führt. Schon vorher bildete die Erteilung von „Konsensen“ zur Errichtung von Eisenwerkstätten eine Hauptbefugnis des Eisenoberamtes, dem auch die Schlichtung der gewerblichen Streitigkeiten oblag. Beachtenswert sind schließlich die seit 1754 geführten Waldakten.

Im Zusammenhang mit dem Eisen- und Salzwesen stehen auch die seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts angesichts der würgenden

Holznot auftauchenden Bestrebungen, als Heizmaterial *Steinkohle*⁷¹⁾ und *Torf*⁷²⁾ zu verwenden und zu gewinnen.

Für alle die vorher genannten Eisenämter bildete wiederum die Hofkammer in Wien die oberste Aufsichtsstelle, weshalb wir hier auch Material besonders zur älteren Geschichte des Eisenwesens vorfinden.

Der Merkantilismus hat, wohl in der Meinung, daß der Vorrang des österreichischen Eisens von keiner Konkurrenz geschlagen werden könnte, unserer Eisenerzeugung im Gegensatz zur Textilindustrie kein besonderes Augenmerk geschenkt. Die staatliche Statistik hat sich im wesentlichen auf die Verfolgung der Erzproduktion und der Schwerindustrie (Hammerwerke) beschränkt, weshalb die Leistungen der kleinen Handwerksbetriebe schwieriger zu ermitteln sind.

Haben wir bisher versucht, uns über die Quellen zur Geschichte der Produktion in allen ihren Zweigen klar zu werden, so obliegt der Wirtschaftsgeschichte auch die Untersuchung, auf welchen Wegen die erzeugten Waren dem Verbrauch zugeführt wurden, sowie der Zufuhr jener Artikel, die im Lande selbst nicht hergestellt werden konnten. Es ist klar, daß die Betätigung der Menschen im *Handel* in vielfach ganz anders gearteten Quellen ihren Niederschlag gefunden hat. Wir treten mit der Geschichte des Handels auch aus der starken Bindung an den Boden und den sozialen Verband der Grundherrschaft heraus, weil vor allem der Fernhandel (sei es nun Export oder Import) eine weitgehende Ungebundenheit der mit ihm befaßten Menschen verlangt.

Der Handel verlangt aber auch eine andersgeartete ethische Einstellung und es ist überaus bezeichnend, daß man im Mittelalter die Einordnung des Kaufmanns in die Gesellschaft nur in der Weise zu lösen vermochte, daß man dafür eine aus dem Herrschaftsverbande herausgelöste Standesgruppe, nämlich die nach einem besonderen Rechte lebende Bürgerschaft schuf. Deshalb kann die Geschichte des Handels nicht von der Geschichte des Städtewesens getrennt werden⁷³⁾.

Die weitgehende Loslösung des Handels aus dem Verbande der Grundherrschaft hatte aber auch die natürliche Folge, daß an die Stelle der grundherrlichen Schutzgewalt jene der übergeordneten Macht des Landesfürsten treten mußte. Von allem Anfang an war daher der Einfluß des *Landesfürstentums* auf den Handel

ungleich stärker als auf die Produktion; dazu kam noch, daß der Landesfürst als Entgelt für den von ihm gewährten Schutz Abgaben in Form von Mauten und Aufschlägen einheben konnte, deren Einnahmen eine außerordentliche Bedeutung für den landesfürstlichen, bzw. staatlichen Haushalt hatten.

Die ältesten Quellen zur Geschichte des Handels sind daher königliche, bzw. landesfürstliche Anordnungen. Die ersten für den Raum des Landes Oberösterreich getroffenen Bestimmungen über die Abwicklung des Fernhandels gehen bereits in die Zeit Karls des Großen zurück; am Ende der frühmittelalterlichen Periode steht dann die berühmte um 905/06 erlassene Raffelstettener Zollordnung⁷⁴).

Auch im hohen und späteren Mittelalter bilden Maut- und Zollordnungen stets eine wichtige Quelle zur Handelsgeschichte. Die allenthalben überlieferten Zolltarife gewähren uns einen Überblick über die Arten der an einer bestimmten Mautstelle vorbeikommenden Waren. Sehr häufig sind die Mautprivilegien, in denen vom Mautbesitzer einzelnen Personen oder Korporationen (Klöstern, Städten) Mautbefreiungen oder Mautermäßigungen gewährt werden⁷⁵).

Bei der Verwertung aller dieser Maut- und Zollurkunden für die Rekonstruktion des Handelsstraßennetzes und Warenaustausches müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Mauten früher nicht wie heute bloß an den Landesgrenzen, sondern ebenso im Landesinneren errichtet wurden, wobei freilich die Verkehrsdichte (Knotenpunkte) eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Zu beachten ist der Besitzer der Maut und es zeugt auch hier wieder für die außerordentliche Bedeutung der Grundherrschaft, daß wir als Mautinhaber nicht bloß den König, bzw. Landesfürsten allein antreffen, sondern daß es eine ganze Reihe von „Privatmauten“ gab, die nicht durch eine landesfürstliche Verleihung abgeleitet werden können. Wie auf allen anderen Gebieten sind seit Maria Theresia im Mautwesen Reformen in dem Sinne erfolgt, daß man darnach trachtete, vom Binnenmautsystem zum Grenzzoll überzugehen⁷⁶); die damals angestellten Untersuchungen über die Berechtigungen der zur Aufhebung bestimmten Mauten geben uns interessante Aufschlüsse über das alte Mautwesen.

Wertvoller als die Tarifordnungen und Befreiungen wären für die Geschichte des Handels die Maut-einnahmeregister,

in denen sowohl der Name des Frächters oder Eigentümers der Ware als die Gattung und Menge der verzollten Waren ersichtlich sind; leider haben sich nur recht wenige solcher Register erhalten⁷⁷⁾, weil im Mautwesen das Pachtsystem sehr gebräuchlich war und man nach der Abrechnung die Register nicht mehr benötigte. Viel eher als beim Mautinhaber haben sich die Register bei den Pächtern erhalten, weshalb wir solche eher in herrschaftlichen als in landesfürstlichen Archiven antreffen.

Das Mautwesen zählte zum landesfürstlichen Kammergut; als Oberbehörden fungierten seit dem 16. Jahrhundert das Vicedomamt in Linz und die Hofkammer in Wien. Archivalisches Material ist uns weder von den einzelnen oft (wie z. B. in Linz) sehr bedeutenden Mautämtern noch vom Linzer Vicedomamt erhalten geblieben, so daß auch hier wiederum nur das Hofkammerarchiv in Wien allein Auskunft geben kann.

So wie die Steuern nicht vom Landesfürsten, sondern durch die aus den Ständen zusammengesetzte Landschaft eingehoben wurden, sahen sich die Landesfürsten veranlaßt, auch die seit dem 16. Jahrhundert immer wieder vermehrten verschiedenen Aufschläge gegen Vorauszahlung oder auch Verkauf den Landständen zu übergeben. Diese schufen sich daher ihr eigenes ständisches Aufschlagswesen, das charakteristischerweise dem Provinzialismus entsprechend bereits an den Landesgrenzen eingerichtet wurde. Wir finden daher im landschaftlichen Archiv zahlreiche Akten über diese Aufschläge, wogegen sich mit Ausnahme von Weinaufschlagsbüchern keine Register oder Verrechnungen erhalten haben.

Übrigens sind selbst dort, wo sich Einnahmeregister erhalten haben, die daraus zu gewinnenden Ergebnisse von nur recht relativem Wert, weil wir die Menge der mautfrei durchgeführten Waren in der Regel nicht ermitteln können. Diese war aber infolge des Privilegienrechtes der adeligen Stände, denen für ihren Eigenbedarf völlige Mautfreiheit zustand, sehr erheblich.

Eine weitere Schwierigkeit für die Beurteilung ergibt sich daraus, daß die in den Registern genannten Namen oft die Frächter und nicht die Eigentümer (Händler) der Waren betreffen, so daß wir den wirklichen Ausgangs-, bzw. Bestimmungsort nicht mit Sicherheit ermitteln können.